Verordnung

über das Parkverbot beim Objekt Unterbergstraße 48

12.11.2025

Der Bürgermeister der Markgemeinde Großarl verordnet gemäß § 16 Abs 2 Z 4 in Verbindung mit § 44 Abs 3 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 – GdO 2019 idgF und der diesbezüglichen Verordnung der Marktgemeinde Großarl vom 29.11.2024 sowie gemäß § 94d Z 1b in Verbindung mit §§ 24, 43, 44 und 45 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 idgF Folgendes

§ 1

Zur Erleichterung der Verkehrslage werden für folgendes Straßenstück nachstehende verkehrsordnende Maßnahme festgelegt

1. **Parken verboten – ausgenommen Berechtigte mit gültigem Dauerparkschein** – auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 73/2 und 77/3, beide KG 55131 Unterberg – entlang der Parkflächen östlich des Objektes Unterbergstraße 48.

   Die Kundmachung hat mittels Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 13a StVO 1960 i.V.m. den Zusatztafeln „ANFANG“ am Beginn und „ENDE“ am Ende des Straßenabschnittes und jeweils einer Zusatztafel gemäß § 51 StVO mit der Aufschrift „ausgenommen Berechtigte mit gültigem Dauerparkschein“.

§ 2

Die Verordnung tritt mit der Aufstellung der genannten Verkehrszeichen und Zusatztafeln in Kraft.

§ 3

Die Kosten für die Anbringung und Erhaltung der Verkehrszeichen sind gemäß § 32 StVO 1960 vom Straßenerhalter zu tragen.

Der Bürgermeister

Johann Ganitzer

Marktgemeinde Großarl Bez. St. Johann i. Pg., LD. Sbg.

An der Amtstafel angeschlagen:	
von	12.11.2025
bis	26.11.2025